



II-12586 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

8. Februar 1994

WIEN, AM

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TELEFON 711 71/DW. 8456
TELEFAX 714 48 71
(712 94 25)

ZI 4683-Pr/6/93

5728/AB

1994 -02- 11

zu 5822/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

Die unter ZI 5822/J-NR/1993 gestellte Anfrage der Abgeordneten Parnigoni, Wolfmayr und Genossen vom 16. Dezember 1993 beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Einleitend darf ich meine bereits mehrfach getroffene Feststellung unterstreichen, daß frühzeitige Veröffentlichungen der Prüfungsmittelungen das weitere Prüfungsverfahren belasten und daß daher derartige vorzeitige Veröffentlichungen nicht im Interesse des Rechnungshofes liegen.

Im gegenständlichen Fall wurden am 19. November 1993 insgesamt elf Ausfertigungen der Prüfungsmittelungen ("Rohbericht") des Rechnungshofes betreffend die Gebarungsüberprüfung des Vereines "Österreich Werbung" an die der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Vereinsmitglieder (Bund zu 60 %, die Länder zusammen 20 %) sowie an die Geschäftsführung des Vereines versandt; der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jeder Landeshauptmann sowie die Geschäftsführung der überprüften Stelle erhielten sohin je ein Exemplar.

RECHNUNGSHOF, ZI 4683-Pr/6/93

- 2 -

Bei der am 9. Dezember 1993 stattgefundenen Sitzung des Direktoriums des Vereines, an der der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, drei Beamte dieses Ministeriums, zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Vertreter der Bundesländer und die beiden Geschäftsführer teilnahmen, wurden die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes ausführlich besprochen. Anlässlich dieser Sitzung haben die Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die mit einem Anteil von 20 % Mitglied des Vereines "Österreich Werbung" ist, eine Ablichtung der Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes übergeben.

In der am selben Tag stattgefundenen Generalversammlung des Vereines, an der neun Vertreter des Bundes, acht Vertreter der Bundeswirtschaftskammer, zwölf Ländervertreter und rd 15 Mitarbeiter des Vereines teilnahmen, wurden die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes ebenfalls erörtert.

In diesem Zusammenhang erscheint mir erwähnenswert, daß bis zur Zustellung der Prüfungsmittelungen durch den Rechnungshof (19. November 1993) keine vorzeitige Veröffentlichung erfolgt ist, zumal der bezug habende Zeitungsartikel erst nach den Sitzungen des Direktoriums und der Generalversammlung (9. Dezember 1993) erschienen ist. Allerdings darf ich anmerken, daß die verfassungsgesetzliche Geheimhaltungspflicht in bezug auf die Prüfungsmittelungen zwar für den Rechnungshof, nicht aber auch für die überprüfte Stelle bzw deren Bereich oder für Dritte gilt.

Zu den einzelnen an mich gerichteten Fragen darf ich ausführen:

Zu 1)

"Können Sie ausschließen, daß der Rechnungshof-Rohbericht betreffend die Österreich Werbung aus dem Rechnungshof weitergeleitet wurde?"

"Wenn ja, ist es für den Rechnungshof nachvollziehbar, von welcher anderen Stelle der genannte Rohbericht weitergegeben wurde?"

RECHNUNGSHOF, ZI 4683-Pr/6/93

-3-

Ja.

Darüberhinaus ist mir nicht bekannt, woher die Informationen der Tageszeitung "Der Standard" stammen.

Zu 2)

"Welche Maßnahmen werden von Seiten des Rechnungshofes geplant, damit der Fluß von derartigen Rohberichten nachvollziehbar wird?"

Die Wirksamkeit der von mir bereits seit längerem verfüzten Maßnahmen im Rechnungshof gegen frühzeitige Veröffentlichungen erscheint mir durch den rd vier Wochen nach der Zustellung der Prüfungsmittelungen gelegenen Zeitpunkt des Zeitungsartikels nachgewiesen.

Auf die weitere Behandlung der Prüfungsmittelungen durch die überprüfte Stelle bzw deren Bereich habe ich keinen Einfluß.

Zu 3)

"Sind Sie bereit, den genannten Rohbericht den im Parlament vertretenen Fraktionen zukommen zu lassen, um auch den Mitgliedern des Hohen Hauses den selben Informationsstand aus erster Hand zu ermöglichen?"

Aufgrund der den Rechnungshof im gegenständlichen Verfahrensstadum (Stellungnahmeverfahren) - auch gegenüber den allgemeinen Vertretungskörpern - treffenden verfassungsgesetzlichen Geheimhaltungspflicht ist mir die Überlassung des "Rohberichtes" verwehrt. Ich werde aber bemüht sein, nach Vorliegen der Stellungnahmen sowie der Gegenäußerung des Rechnungshofes dem Nationalrat möglichst zeitnah vom Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung zu berichten.

